

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 15.04.1820 publ. 20.04.1820

auch die vorgekommenen Contraventionsfälle jedesmal an die Herzogliche Cammer einzuberichten.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 15. April 1820. publ. April 20. e. a.

Declaration des §. 43. der Beamten-Instruction, rücksichtlich der amtlichen Attestation der Documente, zur Wahrnehmung des Herrschaftlichen Interesses.

Wenn im §. 43. der Beamten = Instruction bestimmt ist, daß

in Fällen, wo die Zuziehung und Unterschrift des Beamten wegen des Herrschaftlichen Interesse (bey Ehestiftungen und Testamenten in Ansehung der Auslobung der Brautschätze und Abfindungen von geschlossenen Bauen und Stelen) bey Strafe der Nichtigkeit geboten ist, dieselbe nach wie vor Bedingung der Gültigkeit bleibt:

so ist diese Bedingung schon dadurch von Seiten der Partheyen für erfüllt zu achten, wenn das Document vor dem zu Wahrnehmung des Herrschaftlichen Interesse competenten Untervermög der willkührlichen Gerichtsbarkeit selbst aufgenommen ist, gesetzt auch, es hätte das Amt nicht ausdrücklich dabei attestirt, daß in Ansehung des Herrschaftlichen Interesse nichts zu erinnern sey; indem es keine Urkunde aufnehmen darf, gegen deren Inhalt Erinnerungen der Art obwalten. Damit ins